Bildungsdirektion (Erreichen der Altersgrenze)

Walter Muster, Chef des Volksschulamts, vollendet am 24. November 2019 das 65. Altersjahr. Das Arbeitsverhältnis endet damit am 30. November 2019 gemäss § 24c Personalgesetz [PG, LS 177.10].

Am 1. Juni 2021 wird das Dienstaltersgeschenk für 30 Jahre fällig. Gemäss § 28 Abs. 3 und 4 der Personalverordnung (LS 177.11) und § 47 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO, LS 177.111) wird ein Anteil des nächstfälligen Dienstaltersgeschenkes gewährt, wenn bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses mindestens 21 Jahre im Staatsdienst zurückgelegt sind und bis zur Fälligkeit des nächsten Dienstaltersgeschenkes nicht mehr als vier Dienstjahre fehlen. Zur Erreichung des nächstfälligen Dienstaltersgeschenkes fehlen Walter Muster am 30. November 2019 weniger als zwei Dienstjahre. Ihm ist demnach gemäss § 47 Abs. 1 lit. b VVO ein Teilbetrag des Dienstaltersgeschenkes von 60 % auszurichten.

Infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erlischt die Nichtberufsunfallversicherung nach UVG 31 Tage nach dem letzten Lohnanspruch. Walter Muster ist gehalten, dies seiner Krankenversicherung bzw. Krankenkasse zu melden. Vorbehalten ist die Verlängerung der bisherigen Versicherungsdeckung bei Anspruch auf Taggelder (nicht aber Renten) von mindestens 50% des bisherigen Lohns oder infolge Abschluss einer Abredeversicherung (für längstens sechs Monate).

Die Festsetzung der Leistungen der beruflichen Vorsorge erfolgt durch die BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich.

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

1. Das Arbeitsverhältnis mit Walter Muster, geboren 24. November 1954, von Meiringen, wohnhaft in Zürich, SV-Nr. 756.1234.5678.97, Chef des Volksschulamts, endet wegen Erreichens der Altersgrenze am 30. November 2019. Die langjährig geleisteten Dienste von Walter Muster werden verdankt. ➀
2. Walter Muster wird ein Anteil des nächstfälligen Dienstaltersgeschenkes von 60 % ausgerichtet.
3. Die vorhandenen Mehrzeit- oder Überzeitsaldi sowie noch nicht bezogene Ferientage sind bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses soweit als möglich zu kompensieren bzw. zu beziehen. Verbleibende Restguthaben werden ausbezahlt.
4. Eine Begründung dieses Beschlusses kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, verlangt werden. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit der Zustellung des begründeten Entscheides zu laufen. Wird innert Frist keine Begründung verlangt, verwirkt das Rekursrecht.
5. Dieser Beschluss ist nicht öffentlich.
6. Mitteilung an Walter Muster, Nordstrasse 21, 8037 Zürich, die BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich sowie an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.

Bildungsdirektion

➀ Die Formulierung "unter Verdankung der geleisteten Dienste" ist bei weniger als 25 Dienstjahren zu verwenden. Bei 25 und mehr Dienstjahren ist die Formulierung "unter Verdankung der langjährig geleisteten Dienste" zu verwenden.